

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Kralowetz GesmbH
Raiffeisenstrasse 2
AT 3372 Blindenmarkt

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Passau
Domplatz 11
DE 94032 Passau

Vorgangsnummer:

IBAY00357879

7

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **05.04.2023** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZATI275D7 | 0 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 2.2. Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer von 10 Jahren erteilt. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum.
- 2.3. Feste Abfälle, die auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder offenen Transportbehältern befördert werden, sind zu sichern und derart abzudecken, dass Ladungsverlust sowie Materialflug verhindert werden.
- 2.4. Staubförmige Abfälle sind in dichten, geschlossenen Behältern, Gebinden oder reißfesten Säcken zu befördern.
- 2.5. Nasse Abfälle sind in dichten undurchlässigen Behältern zu befördern.

Das Landratsamt Passau ist für die Erteilung der Erlaubnis sachlich nach § 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG und § 1 i.V.m. Nr. 1.9 der Anlage der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II.

Die Erteilung der Erlaubnis stützt sich auf § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG.
Der Transport von gefährlichen Abfällen bedarf gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG einer Erlaubnis. Die mit Antrag vom 05.04.2023 begehrte Erlaubnis zum Befördern von gefährlichen Abfällen, eingegangen am 05.04.2023, ist zu erteilen, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG gegeben und die erforderlichen Antragsunterlagen gemäß § 9 Abs. 3 AbfAEV vollständig sind. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG, § 3 AbfAEV). Zudem ist bestätigt, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrWG, § 5 Abs. 1, 2 AbfAEV).
Die Nebenbestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 stützen sich auf § 54 Abs. 2 KrWG. Die Nebenbestimmungen ergehen in pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Dabei wurden die individuellen Interessen des Antragstellers gegen die Interessen der Allgemeinheit abgewogen. Gefährliche Abfälle stellen eine potenzielle Gefährdung der Umwelt dar, sodass die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis bestehen muss, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den Widerruf rechtfertigen. Zudem wurde die Erlaubnis befristet. Die Auflagen der Ziffern 2.3 bis 2.5 sind erforderlich um Gefahren für absolute Schutzgüter Dritter sowie für die Umwelt zu verhüten. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig und auch im engeren Sinn angemessen, da der Erlaubnisinhaber dadurch nur in geringem Maße bei der Ausübung seiner Tätigkeit eingeschränkt wird.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35 des Kostenverzeichnisses (KvZ). Das Landratsamt Passau ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG befugt für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Sie sind Kostenschuldner, da Sie die Amtshandlung verursacht haben (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.1.0, Tarif-Stelle 35 des Kostenverzeichnisses (KvZ). Bezogen auf den darin genannten Gebührenrahmen von 250,00 € bis 6.000,00 €, ist die Gebühr in Höhe von 1.459,20 € für die Amtshandlung angemessen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Hinweise

5.1. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
5.2. Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4.2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.

5.3. Diese Erlaubnis wird unbeschadet landesspezifischer Regelungen (z.B. über Andienungspflichten; hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwängen) erteilt.

5.4. Hinweise der Behörde:

- 5.4.1. Die Erlaubnis berechtigt den **Inhaber**, die in der Abfallliste (Anlage 1) aufgeführten Abfälle zu transportieren.
- 5.4.2. Die Erlaubnis ist **nicht** übertragbar.
- 5.4.3. Der erforderliche gültige Nachweis Fachkunde ist alle 3 Jahre unaufgefordert der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV).
- 5.4.4. Die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 7 und 8 AbfAEV erforderlichen Versicherungen müssen während der gesamten Gültigkeit dieser Transporterlaubnis bestehen. Ein fehlender Versicherungsschutz führt zum Widerruf dieser Transporterlaubnis.
- 5.4.5. Auf die Kennzeichnungspflicht von Abfalltransporten wird hingewiesen. Das Merkblatt zum „A-Schild“ (Anlage 2) ist zu beachten.
- 5.4.6. Ein Wechsel der unter Nr. 5 des Antragsformulars für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 5.4.7. Diese Erlaubnis schließt **keine** nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nicht diese nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - betreffen.
- 5.4.8. Die Teilnahme an Lehrgängen nach der *Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfälle (AbfAEV)* ersetzt **nicht** die Teilnahme an Schulungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Güterkraftverkehrs- und Gefahrguttransportrecht, vorgeschrieben sind.
- 5.4.9. Auf die weiteren gesetzlichen Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den darauf erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
- 5.4.10. Auf das Begleitscheinverfahren nachweispflichtiger Abfälle wird hingewiesen.
- 5.4.11. Auf § 49 KrWG und § 23 ff. NachwV wird hingewiesen.
- 5.4.12. Auf Art. 10 BayAbfG wird hingewiesen.
- 5.4.13. Auf die TRGS 519 in der jeweils neuesten Fassung wird hingewiesen.

Ort

Passau

Datum (TT.MM.JJJJ)

24.04.2023

Unterschrift


Pauli
Landratsamt Passau

ASYS - Erlaubnis nach §54 KrWG

Abfallliste zur Vorgangsnummer: IBAY00357879

Erstellt am **24.04.2023**
Erstmaliger Antrag **X**
Änderungsantrag
Eingangsdatum **05.04.2023**

TG-Nummer: **ZATI275D7**
Erlaubnis Gültig am: **24.04.2023**
bis: **23.04.2033**
Aktenzeichen: **52.0.03-1764.02/
Kralowetz GesmbH**

X Erlaubnis nach §54 KrWG
Transportgenehmigung nach §49 KrWG/AbfG (a.F.)
Maklergenehmigung nach §50 KrWG/AbfG (a.F.)

1 Antragssteller / Erlaubnisinhaber / (Hauptsitz)

Kralowetz GesmbH
Raiffeisenstrasse
AT 3372 Blindenmarkt

Betriebs-, FKB-Nummer:
ZATI275D7

Abfälle:

AVV - Schlüssel AVV - Bezeichnung	gefährlicher Abfall	gültig von	gültig bis
060101	X		
* Schwefelsäure und schweflige Säure			
060104	X		
* Phosphorsäure und phosphorige Säure			
060105	X		
* Salpetersäure und salpetrige Säure			
060204	X		
* Natrium- und Kaliumhydroxid			
060205	X		
* andere Basen			
070101	X		
* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
070103	X		
* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
070104	X		
* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen			
070107	X		
* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände			
070108	X		

* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070504 **X**

* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070701 **X**

* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070708 **X**

* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

080316 **X**

* Abfälle von Ätzlösungen

080319 **X**

* Dispersionsöl

110106 **X**

* Säuren a. n. g.

130205 **X**

* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

130208 **X**

* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

130403 **X**

* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

140603 **X**

* andere Lösemittel und Lösemittelgemische

160708 **X**

* ölhaltige Abfälle

190207 **X**

* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen